



HESSISCHER LANDTAG

05. 09. 2025

Kleine Anfrage

**Sandra Weegels (AfD), Pascal Schleich (AfD), Bernd Erich Vohl (AfD),
Christian Rohde (AfD), Dimitri Schulz (AfD) und Robert Lambrou (AfD)**
vom 13.05.2025

**Folgeanfrage zur Beantwortung der Folgeanfrage (Drucksache 21/1802) zur Kleinen
Anfrage „Vorkommnisse bei pro-palästinensischen Demonstrationen in Hessen am
Jahrestag des Hamas-Angriffs auf Israel“, Drucksache 21/1208**

und

Antwort

Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Antwort von Herrn Staatsminister Poseck auf die Folgeanfrage (Drucksache 21/1802) zur Beantwortung der Kleinen Anfrage „Vorkommnisse bei pro-palästinensischen Demonstrationen in Hessen am Jahrestag des Hamas-Angriffs auf Israel“ (Drucksache 21/1208) führt zu folgenden weiteren Nachfragen:

Die Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz und für den Rechtsstaat wie folgt:

Frage 1 Welche Organisationen oder sonstige Personenzusammenschlüsse (Parteien, deren Jugendorganisationen, Vereine, Interessensvertretungen- oder -gruppierungen, Religionsgemeinschaften et cetera) nahmen nach Kenntnis der Landesregierung an der pro-palästinensischen Demonstration in Frankfurt am 07.10.2024 teil oder riefen zur Teilnahme auf?
Falls der Landesregierung hierzu keine Informationen vorliegen: Warum nicht?

Die Landesregierung hat Kenntnis, dass auf den folgenden Social-Media-Kanälen für die Teilnahme an der Versammlung geworben wurde:

„Free Palestine FfM“, „Migrantifa RheinMain“, „Palestine Solidarity Gießen“, „Justice for Palestine and Lebanon“, „Studis gegen rechte Hetze“, „Kufiya Netzwerk“, „Students for Palestine Mainz“, „Students for Palestine Fulda“, „Communal“, „Students for Palestine Fulda“ und „Students for Palestine FfM“.

Eine allgemeine Erhebung von teilnehmenden Organisationen oder sonstigen Personenzusammenschlüssen findet nicht statt.

Frage 2 Wurde die Versammlung durch Beamte des polizeilichen Staatsschutzes oder des Landesamtes für Verfassungsschutz beobachtet und überwacht?
Falls nein: Warum nicht?

Zu konkreten operativen Maßnahmen erfolgen aus Gründen des Staatswohls keine Angaben. Deren Offenlegung würde unter anderem das nachrichtendienstliche Handeln berechenbar machen und damit Ausweichstrategien potenzieller Beobachtungsobjekte erheblich begünstigen. Das Bekanntwerden entsprechender Informationen könnte somit dazu führen, dass bisher angewandte Vorgehensweisen in Zukunft wirkungslos werden.

Frage 3 Über welche Erkenntnisse verfügen die Landesregierung respektive nachgeordnete Staatsschutzdienststellen über die Person, welche für die Anmeldung der Versammlung verantwortlich gezeichnet hatte? Bitte auf gegebenenfalls vorliegende allgemeinpolizeiliche Erkenntnisse, staatschutzrelevante Erkenntnisse wie betroffene PMK-Phänomenbereiche sowie Staatsangehörigkeit der Person eingehen und bei Vorliegen mehrerer Staatsangehörigkeiten sämtliche benennen.

Die Beantwortung ist aus Datenschutzgründen in der Kanzlei des Hessischen Landtages hinterlegt.

- Frage 4 Welche Tathandlungen, die sich im Zusammenhang mit den Geschehnissen anlässlich der Demonstration ereignet hatten, lagen den zunächst eingeleiteten sieben Ermittlungsverfahren zugrunde? Bitte die jeweiligen Tathandlungen aussagekräftig skizzieren und von einer reinen Aufzählung der zugrundeliegenden Strafvorschriften absehen.
- Frage 5 Welche allgemeinpolizeilichen Erkenntnisse sowie Erkenntnisse aus dem Bereich der politisch motivierten Kriminalität liegen über die ermittelten Tatverdächtigen jeweils vor? Bitte für jeden Tatverdächtigen einzeln aufschlüsseln.

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 4 und 5 gemeinsam beantwortet.

Ein Ermittlungsverfahren wurde wegen des Verdachts der Volksverhetzung nach § 130 Abs. 1 StGB eingeleitet, da unbekannte Teilnehmer der Demonstration „Für ein freies Palästina“ in Frankfurt am Main teilweise in arabischer Sprache sangen: „Free Palestine, Zionisten Huren-söhne!“ Die Täter konnten nicht identifiziert werden, sodass das Ermittlungsverfahren nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt wurde.

Zwei weitere Ermittlungsverfahren wurden ebenfalls wegen des Verdachts der Volksverhetzung nach § 130 Abs. 1 und 3 StGB eingeleitet. Die Beschuldigten sollen unabhängig voneinander im Rahmen pro-palästinensischer Demonstrationen am 07.10.2024 Pappschilder mit der Aufschrift „Germany Genocide Level: Expert“ hochgehalten haben. Die Verfahren wurden aus rechtlichen Gründen nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, da der Tatbestand der Volksverhetzung nicht erfüllt ist. Eine beschuldigte Person ist polizeilich mit einem Verstoß gegen § 223 StGB aus dem Jahr 2022 bekannt, staatsschutzrelevante Erkenntnisse liegen nicht vor.

Zur anderen beschuldigten Person lagen bis zu dem Tatvorwurf weder allgemeinpolizeiliche noch staatsschutzrelevante Erkenntnisse vor.

Schließlich wurde die Einleitung zweier Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der öffentlichen Aufforderung zu Straftaten nach § 152 Abs. 2 StPO aus rechtlichen Gründen abgelehnt. Die im Zusammenhang mit Demonstrationen am 07.10.2024 hochgehaltenen Plakate mit der Aufschrift „Frieden den palästinensischen Hütten, Krieg den israelischen Palästen“ forderten nicht im Sinne des Tatbestands des § 111 StGB zu einer bestimmten rechtswidrigen Handlung auf. Es lagen bis zu dem Tatvorwurf weder allgemeinpolizeiliche noch staatsschutzrelevante Erkenntnisse zu den beschuldigten Personen vor.

In einem Verfahren wegen des Verdachts des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen nach § 86a StGB dauern die Ermittlungen an. Der Beschuldigten wird vorgeworfen, an ihrer Umhängetasche sichtbar in der Öffentlichkeit einen Anstecker getragen zu haben, auf welchem ein der verbotenen „Samidoun-Faust“ zum Verwechseln ähnliches Symbol abgebildet war. Zudem stand auf dem Anstecker: „Freiheit für Palästina“. Es lagen bis zu dem Tatvorwurf weder allgemeinpolizeiliche noch staatsschutzrelevante Erkenntnisse zu der beschuldigten Person vor.

Ebenso dauern die Ermittlungen in einem Verfahren wegen des Verdachts eines Vergehens nach § 25 HVersFG weiter an. Dem Beschuldigten wird vorgeworfen, Versammlungsteilnehmer mit Eiern beworfen zu haben, wobei noch zu ermitteln ist, ob Personen zu Schaden kamen. Der Beschuldigte soll zudem pyrotechnische Gegenstände, ein Faustmesser, ein Reizstoffsprüngerät, ein Taschenmesser, einen Koran sowie ein „Pali-Tuch“ mit sich geführt haben. Es lagen bis zu dem Tatvorwurf weder allgemeinpolizeiliche noch staatsschutzrelevante Erkenntnisse zu der beschuldigten Person vor.

Die Staatsanwaltschaft Frankfurt hat anlässlich der Folgeanfrage von einem weiteren Verfahren berichtet. Dort wird dem Beschuldigten vorgeworfen, eine Fahne des Vereins „Samidoun – Palestinian Prisoner Solidarity Network“ (Flagge Palästina mit Faust in Farben grün, rot, schwarz / Logo Hirak) sichtbar über die Schultern gelegt getragen zu haben. Die Staatsanwaltschaft Frankfurt hat den Erlass eines Strafbefehls beantragt. Die beschuldigte Person ist polizeilich mit einem Verstoß gegen § 95 Abs. 2 AufenthG aus 2017 bekannt, staatsschutzrelevante Erkenntnisse liegen nicht vor.

Wiesbaden, 1. August 2025

Prof. Dr. Roman Poseck